

*Ein unvorstellbarer Vorstoß zur Lösung
der römischen Frage.*

Zur eben geschilderten Korrektur des Garantiegesetzes bedarf es an erster Stelle geeigneter Verhandlungen mit Papst Benedikt. Der erste Schritt muß die Sorge sein, daß diesmal die Regelung im vollen Einverständnis mit dem Papst erfolge. Ehrle schreibt: „Es dürfte hierfür vielleicht nicht ohne Bedeutung sein, eine Möglichkeit, ein Mindestmaß aufgewiesen zu haben, welches der italienischen Regierung erlauben würde, das schreiendste Unrecht des unglückseligen Gesetzes zu beseitigen. Andererseits dürfen wir aber auch die große Tragweite nicht übersehen, welche eine beide Teile befriedigende Korrektur des Garantiegesetzes für die Haltung des Papstes zu den innerpolitischen Fragen Italiens haben würde. Ein solches Abkommen würde doch wohl das Non expedit beseitigen, welches bisher den italienischen Katholiken in der Betätigung ihrer politischen Rechte gewisse Schranken auferlegte. Aus dieser Freigabe der politischen Wahlen müßte sich dann wohl eine bedeutende Verstärkung der konservativen Partei ergeben. Die so bedeutsamen Folgen werden einerseits dem Heiligen Vater eine Entscheidung sehr schwierig erscheinen lassen und andererseits die extremen Parteien des italienischen Parlamentes

zum Widerstand gegen jede einer Ausöhnung günstige Abmachung aufrufen.“

Das neue, zwischen Benedikt und der italienischen Regierung zu vereinbarende Garantieabkommen würde ohne Zweifel nach dem stehenden diplomatischen Gebrauch den übrigen Regierungen notifiziert werden. Diese Voraussetzung führt zur Internationalisierung der Lage des Papstes. Die widerspruchsvolle bisherige Wandlung der italienischen Staatsmänner ändert nichts an dem wesenhaft internationalen Charakter des Papsttums, mindert nicht im mindesten das Interesse der Katholiken aller Länder für dessen Lage, im Gegenteil fördert es wirksam. Die Katholiken werden es sich nicht nehmen lassen, die Frage als eine internationale zu behandeln, werden fortfahren, mit liebender Sorge über die Lage ihres Oberhirten zu wachen und ihre Klagen und Einsprachen durch die Regierungen ihrer Heimat den italienischen Staatsmännern vortragen zu lassen. Diese letzteren haben also nur die Wahl zwischen immer wiederkehrenden Einmischungen fremder Mächte in „inneritalienische“ Angelegenheiten und vertragsfreundlichen Vorstellungen auf Grund einer internationalen Abmachung, welche sie von einem „innerpolitischen“ Streite befreien würde, der nun schon seit Jahrzehnten ihr Land und ihre Hauptstadt entehrt und mannigfach geschädigt hat. Im übrigen darf die Bedeutung und der Nutzen einer in streng vertraglicher Form erfolgten Internationalisierung der neu zu gestaltenden Lage des Papstes nicht überschätzt werden. Dies betonen inspirierte Ausführungen des „Corriere d'Italia“ und der „Civiltà Cattolica“. Die Staaten, welche sich zur Sicherung der Lage des Papsttums verpflichten, werden im gewissen Sinne Schutzmächte. Mit der Zahl dieser Garantiemächte wachsen gefährliche Reibungsflächen und mehrt sich die Möglichkeit störender Meinungsverschiedenheiten. In diesem Sinne wurde aus der Umgebung Benedikts XV. das Wort ausgesprochen, daß der Papst zum Spielball sämtlicher Mächte im Falle einer derartigen Internationalisierung des Garantiegesetzes werden könnte. Ehrle schließt seine diesbezüglichen Ausführungen: „Sei es nun ein formeller, völkerrechtlicher, internationaler Vertrag zwischen dem Königreich Italien und den Staaten mit bedeutender katholischer Bevölkerung, sei es die offizielle Mitteilung an diese Staaten eines zwischen dem Papst und der italienischen Regierung getroffenen Uebereinkommens, sei es eine andere Form mit geeigneter Gestaltung und internationaler Bindung, so werden doch alle diese Vertragsformen eine Bitte Italiens an den Heiligen Vater um Kundgebung seiner Erfordernisse und eine Verständigung mit ihm in betreff derselben zur unerläßlichen Voraussetzung haben. Sodann wäre bei der internationalen Bindung der kontrahierenden Mächte zur Erreichung der nötigen Sicherstellung der Papstes, gemäß seinen dargelegten Absichten und Wünschen, nur an eine rechtliche und moralische Bindung durch die klare Erkenntnis und das eindrucksvolle Bewußtsein der weltweiten, mit der Lage und dem Wohl des Papstes verbundenen Interessen der Millionen von Katholiken und deren Regierungen zu denken. Diese Rücksichtnahme der Regierungen auf die Bedürfnisse und berechtigten Wünsche ihrer katholischen Untertanen müßte ja in dem Abkommen zumal zum Ausdruck kommen, und die Befundung dieser Interessennahme müßte den eigentlichen Kern des Abkommens bilden.“